

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Eichgraben

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen (Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen) | € 520,00 |
| b) sonstige Grabstellen (Urnennischen) | € 3.400,00 |
| c) sonstige Grabstellen (Grüfte) | € 3.200,00 |
| d) Anonyme Naturbestattung | € 800,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| - für sonstige Grabstellen (bestehende Urnenerdgräber) | € 210,00 |
| - für sonstige Grabstellen (Urnennischen) | € 850,00 |

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen | € 580,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) | € 1.210,00 |
| c) Beisetzung in einer Gruft | € 810,00 |
| d) Urnenbeisetzung (Erdgräber u. Urnennischen) | € 280,00 |
| e) Urnenbeisetzung mit Deckel (blinde Grüfte und Grüfte) | € 810,00 |

(2) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 13Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§19Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer(Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

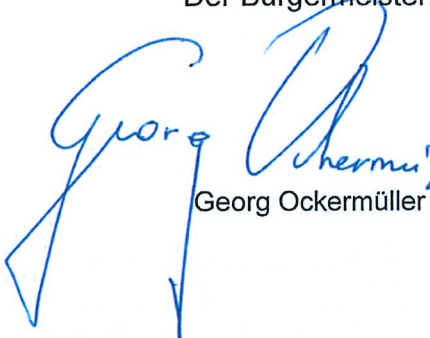
- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 200,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.

Der Bürgermeister:


Georg Ockermüller



angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: 29.12.2025